16. Wahlperiode 06. 02. 2009

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frank Schäffler, Hans-Michael Goldmann, Jens Ackermann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 16/11698 –

Entschädigung der Anleger im Fall Phoenix Kapitaldienst GmbH

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Entschädigungsfall Phoenix Kapitaldienst GmbH warten die betroffenen Anleger weiterhin auf die Auszahlung der Entschädigungen. Die Mitglieder der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW) wissen immer noch nicht, in welcher Höhe sie Sonderbeiträge leisten müssen.

Aufgrund eines der EdW von der KfW Bankengruppe gewährten Darlehens soll nun gemäß Auskunft der EdW eine Teilentschädigung der Anleger erfolgen. Gleichzeitig werden Anleger von den zuständigen Finanzämtern angeschrieben und zur Versteuerung auch von Scheingewinnen aufgefordert, obwohl sie bisher keine Zahlungen erhalten haben.

1. Wie ist der Sachstand im Entschädigungsfall Phoenix?

Die EdW hat die Bearbeitung von zwischenzeitlich entscheidungsreif gewordenen Schadensmeldungen abgeschlossen. Bislang wurden insgesamt 1 812 Entscheidungen getroffen. Dabei handelt es sich um 86 Entscheidungen, in denen der Höchstbetrag in Höhe von 20 000 Euro als Entschädigungsanspruch festgestellt wurde, sowie um 1 726 Anträge auf Entschädigung, die abgelehnt wurden.

Diejenigen Anträge, über die bislang wegen des Rechtsstreits von Gläubigern mit dem Insolvenzverwalter über Aussonderrechte noch nicht entschieden werden konnte, werden zur Berechnung von Teilentschädigungen weiter bearbeitet.

Die Arbeiten an der Datenbank zur Berechnung von Teilentschädigungen sind nunmehr abgeschlossen. Die EdW arbeitet die einzelnen Schadensmeldungen in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der EdW ab und wird Ende Februar 2009 mit der Auszahlung erster Teilentschädigungen beginnen. In Vorbereitung hierauf hat die EdW in dieser Woche bereits 3 000 Schreiben an Anleger verschickt, um insbesondere die aktuelle Kontoverbindung sowie den aktuellen

Stand bzw. eventuell geltend gemachter und anzurechnender Schadensersatzansprüche gegenüber Dritten zu erfragen.

Die nach den Beschlüssen des Verwaltungsgerichts Berlin vom 17. September 2008 erforderliche Zwischenfinanzierung der Entschädigungszahlungen wurde durch ein Darlehen des Bundes an die EdW sichergestellt.

2. Welche Dauer der im Zusammenhang mit dem Fall Phoenix laufenden gerichtlichen Verfahren erwartet die Bundesregierung?

Die Dauer der im Zusammenhang mit dem Fall Phoenix laufenden gerichtlichen Verfahren kann die Bundesregierung nicht abschätzen, da es sich hierbei um eine Vielzahl von verwaltungsrechtlichen Verfahren zwischen der EdW und den ihr zugeordneten Instituten handelt, bei denen sie nicht Herrin der Verfahren ist. Einige dieser Verfahren sind noch nicht terminiert.

3. Trifft es zu, dass die Auszahlung der Teilentschädigungen an die betroffenen Anleger zweieinhalb Jahre in Anspruch nehmen soll?

Aufgrund der noch offenen, rund 27 500 Schadensmeldungen werden sich die Prüfung und die Auszahlung der individuellen Teilentschädigungen schätzungsweise über einen Zeitraum von voraussichtlich zwei bis drei Jahren erstrecken. Bei dem genannten Zeitraum handelt es sich jedoch um eine grobe Schätzung der EdW. Die tatsächliche Dauer des gesamten Verfahrens zur Auszahlung aller Teilentschädigungen kann aufgrund der sehr unterschiedlichen Einzelfälle derzeit noch nicht vorhergesehen werden (siehe auch Antwort zu Frage 4).

4. Wenn ja, wie rechtfertigt die Bundesregierung diese Dauer, und könnte diese nicht durch zusätzliches Personal der EdW verkürzt werden?

Die Dauer von ca. zweieinhalb Jahren ist nach den Angaben der EdW bereits aufgrund des Umfanges des Entschädigungsfalls gerechtfertigt. Zudem ist die Abarbeitung der Teilentschädigungen sehr aufwändig, weil der Entschädigungsanspruch eines Anlegers dem Grunde und der Höhe nach zu ermitteln ist. Hierzu gehört die Überprüfung der Anspruchsberechtigung sowie die Ermittlung des Umfangs des Entschädigungsanspruchs gemäß den §§ 3 und 4 EAEG für jeden einzelnen Anleger. Die Feststellung, wer Gläubiger der Phoenix Kapitaldienst GmbH und auch anspruchsberechtigt ist, ist insbesondere in Erbfällen, Konten zugunsten Dritter, Abtretungen sowie Unternehmen im In- und Ausland mit entsprechenden Rechtsnachfolgeregelungen besonders aufwändig. Darüber hinaus bestehen mehrere tausend Fälle mit ausländischen Anlegern aus über 60 Ländern, deren Abwicklung ebenfalls zeitintensiver ist. Soweit es der EdW möglich war, sind notwendige Prüfungen und Vorarbeiten bereits erfolgt.

Für die Abarbeitung der Teilentschädigungen hat die EdW bereits die erforderlichen organisatorischen und personellen Vorkehrungen getroffen. Die EdW hat ihr Personal weiter auf nunmehr 18 Mitarbeiter aufgestockt, was mehr als eine Verdoppelung des durchschnittlich vor Feststellung des Entschädigungsfalls Phoenix eingesetzten Mitarbeiterstammes bedeutet.

5. Inwieweit entspricht diese verzögerte und nur teilweise Entschädigung dem Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (EAEG)?

Die Bearbeitung des Entschädigungsfalls Phoenix entspricht vollständig den Vorgaben des EAEG. Nach § 5 Absatz 4 EAEG hat die EdW die angemeldeten Ansprüche unverzüglich zu prüfen und spätestens drei Monate, nachdem sie die Berechtigung und die Höhe der Ansprüche festgestellt hat, zu erfüllen. In besonderen Fällen kann diese Frist mit Zustimmung der BaFin um drei weitere Monate verlängert werden. Diese gesetzliche Frist beginnt erst dann zu laufen, wenn der individuelle Anspruch eines Anlegers festgestellt ist (so auch Landgericht Berlin, Urteil vom 26. Juni 2008 - Az. 21 O 132/08). Im Entschädigungsfall "Phoenix" war es aufgrund des noch andauernden Rechtsstreites um die Aussonderungsrechte von Anlegern bislang nicht möglich, die Ansprüche endgültig festzustellen. Ferner ergibt sich die lange Dauer der Amtsermittlung im Fall "Phoenix" auch daraus, dass es nach Mitteilung der EdW erforderlich war, die tatsächliche Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse bei Phoenix und die Höhe der Anlegerforderungen zu dem für die Entschädigungsansprüche maßgeblichen Stichtag, dem 15. März 2005, in einem aufwändigen Verfahren nachzuvollziehen, da die Unterlagen und Datensammlungen des Instituts unvollständig aufbewahrt und größtenteils fehlerhaft waren.

6. In welchem Umfang verlangen die Finanzämter nach Kenntnis der Bundesregierung die Versteuerung von Gewinnen beziehungsweise Scheingewinnen von den Anlegern?

Nach der zwischen dem Bund und den obersten Finanzbehörden der Länder abgestimmten Rechtsauffassung sind für die ertragsteuerliche Behandlung der Scheingewinne der Phoenix Kapitaldienst GmbH die Grundsätze der gefestigten Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zu vergleichbaren Sachverhalten anzuwenden. Dementsprechend können – je nach Fallgestaltung – Gelder, die Anlegern tatsächlich zugeflossen sind, als einkommensteuerpflichtige Einnahmen zuzurechnen sein. Außerdem sind dem Kapitalanleger aber auch die Beträge oder Ausschüttungen steuerlich zuzurechnen, die er sich nicht von der Phoenix Kapitaldienst GmbH auszahlen ließ. Zuzurechnen sind jedoch auch solche Beträge, die sogleich wieder bei der Phoenix Kapitaldienst GmbH für ihn angelegt wurden (sog. Novation). Denn im Zeitpunkt dieser Verfügung konnte er davon ausgehen, dass ihm infolge seiner vertraglichen Vereinbarung mit der Phoenix Kapitaldienst GmbH sowie ausweislich der regelmäßig erstellten Bescheinigungen tatsächliche Erträge – und gerade keine Scheinrenditen – zugeflossen sind. Anstelle der Wiederanlage bei der Phoenix Kapitaldienst GmbH hätte es sich die Erträge auch auszahlen lassen können, zumal die Phoenix Kapitaldienst GmbH die Ansprüche ihrer Kapitalanleger bis zur Eröffnung des vorläufigen Insolvenzverfahrens auch tatsächlich befriedigt hat.

7. Wie bewertet die Bundesregierung diese Besteuerung insbesondere vor dem Hintergrund der bisher nicht erfolgten Entschädigung der Anleger?

Die Durchführung der Besteuerung entsprechend der Antwort zu Frage 6 entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs und erfolgt unabhängig von den Entschädigungszahlungen an die Anleger.

8. Wurde das Darlehen der KfW Bankengruppe an die EdW bereits ausgereicht?

Es wurde zwischen der KfW und der EdW kein Darlehen vereinbart. Vielmehr wurde am 19. Dezember 2008 ein Darlehensvertrag zwischen dem Bund und der EdW abgeschlossen. Das Darlehen des Bundes wurde bislang nicht ausgereicht. Die Auszahlung erfolgt in Teilbeträgen auf Anforderung durch die EdW. Die Zahlung einer ersten Tranche in Höhe von 2 Mio. Euro ist für Ende Februar 2009 vorgesehen. Weitere monatliche Tranchen werden bedarfsgerecht abgerufen.

9. Welche Konditionen wurden für das Darlehen vereinbart?

Am 19. Dezember 2008 hat die EdW mit der Bundesrepublik Deutschland einen Darlehensvertrag über eine Höhe von insgesamt 128 Mio. Euro abgeschlossen. Die EdW ist berechtigt, das Darlehen in Teilbeträgen bedarfsgerecht abzurufen. Es sind die folgenden jährlichen Tranchen geplant:

2009: 51,2 Mio. Euro 2010: 51,2 Mio. Euro 2011: 25,6 Mio. Euro

Das Darlehen hat eine Laufzeit bis zum 30. September 2014. Die Tilgung ist in fünf jährlichen Raten in Höhe von 25,6 Mio. Euro vorgesehen. Für jeden ausgezahlten Teilbetrag zahlt die EdW dem Bund Zinsen in Höhe des jeweils gültigen Refinanzierungszinssatzes des Bundes. Die Zins- und Tilgungszahlungen erfolgen jeweils zum 30. September, erstmalig am 30. September 2010.

Zur Finanzierung des Darlehens werden durch die EdW von den zugeordneten Instituten entsprechende Sonderzahlungen erhoben.

10. Wie ist die Laufzeit des Darlehens, und wie soll die Rückzahlung finanziert werden?

Siehe Antwort zu Frage 9.

11. Teilt die Bundesregierung die Ansicht, dass die Anleger, die hohe Renditeversprechen geglaubt haben, selbst schuld an ihren Verlusten seien, und wie begründet sie ihre Auffassung?¹

Die Bundesregierung kann nicht beurteilen, ob und inwieweit in den jeweiligen Einzelfällen die betroffenen Anleger ihre Verluste bei der Phoenix Kapitaldienst GmbH selbst verschuldet haben. Bei der Frage der Anlegerentschädigung nach dem EAEG kommt es auf ein Verschulden des Geschädigten nicht an.

12. Wann plant die Bundesregierung, Vorschläge zur Änderung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (EAEG) vorzulegen?

Die Bundesregierung hat bereits am 16. Januar 2009 einen Entwurf zur Änderung des EAEG zur Konsultation an die beteiligten Ressorts und Verbände übersandt. Eine Kabinettsbefassung ist noch im Februar 2009 vorgesehen.